

# RS OGH 1961/10/12 Bkd59/61

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1961

## Norm

DSt 1872 §2 I

## Rechtssatz

Es verstößt gegen Ehre und Ansehen des Standes, wenn sich ein Rechtsanwalt für einen - sei es als Darlehen oder sei es als Beteiligung an einem Geschäft - für eine ganz kurze Zeit hingegaben Betrag einen unverhältnismäßig hohen Betrag versprechen läßt, wobei es rechtlich bedeutungslos war, ob dieser Betrag als Darlehenszinsen angesehen wird oder als ein völlig risikoloser in Anspruch genommener Gewinnanteil.

## Entscheidungstexte

- Bkd 59/61

Entscheidungstext OGH 12.10.1961 Bkd 59/61

Veröff: AnwBl 1962,24

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0056714

## Dokumentnummer

JJR\_19611012\_OGH0002\_000BKD00059\_6100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)